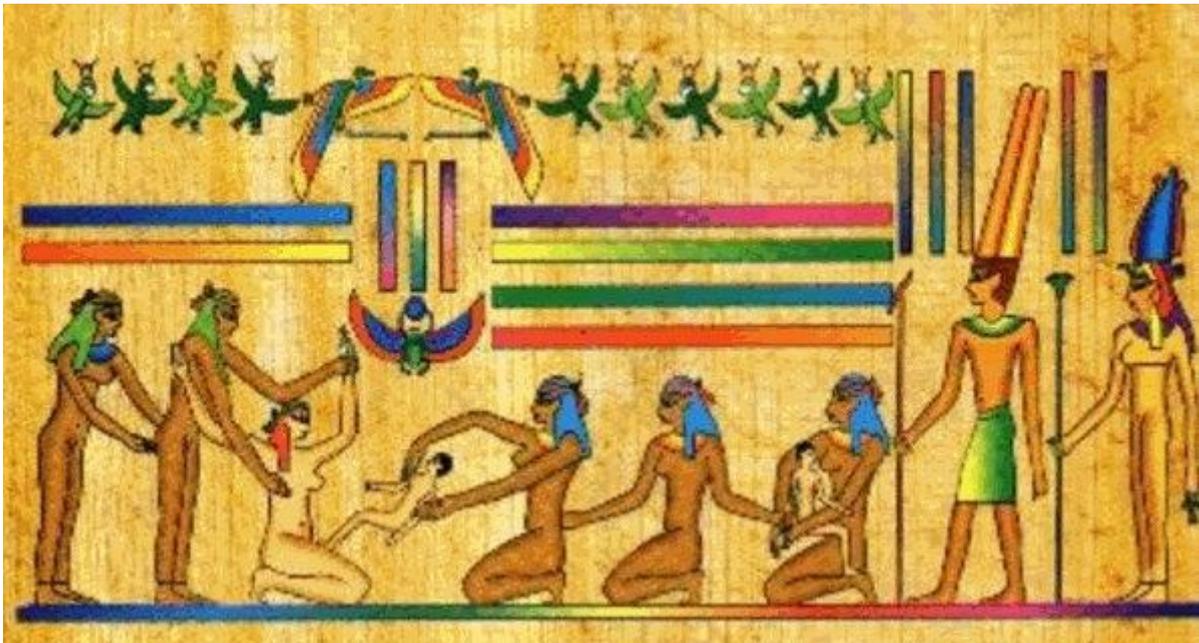


# Hebammenwesen in Binsbach

von Günther Liepert

## Schon in Ägypten ...

Schon im alten Ägypten kümmerten sich Hebammen um Entbindungen. Aber zuvor kamen Zeugung und Unsicherheit. Wenn auch nicht alles, was bei Empfängnis und Menstruation bei den Frauen im Klaren war, eines wussten sie. Wenn die Periode ausblieb, war dies ein eindeutiges Zeichen einer Schwangerschaft. Wer allerdings noch Zweifel hatte, suchte einen Arzt auf und dieser untersuchte die Frau an Haut, Augen und Brust. Als zusätzlicher Test wurde eine Urinprobe der Mutter genommen und über Gemüse- oder Getreidesprösslinge gegossen. Das beschleunigte Wachstum dieser Pflanzen bestätigte dann die Schwangerschaft. Heutige Untersuchungen haben ergeben, dass die Hormone im Urin einer schwangeren Frau tatsächlich das Wachstum bei Pflanzen beschleunigt.



*Wandzeichnung einer Geburt im alten Ägypten*

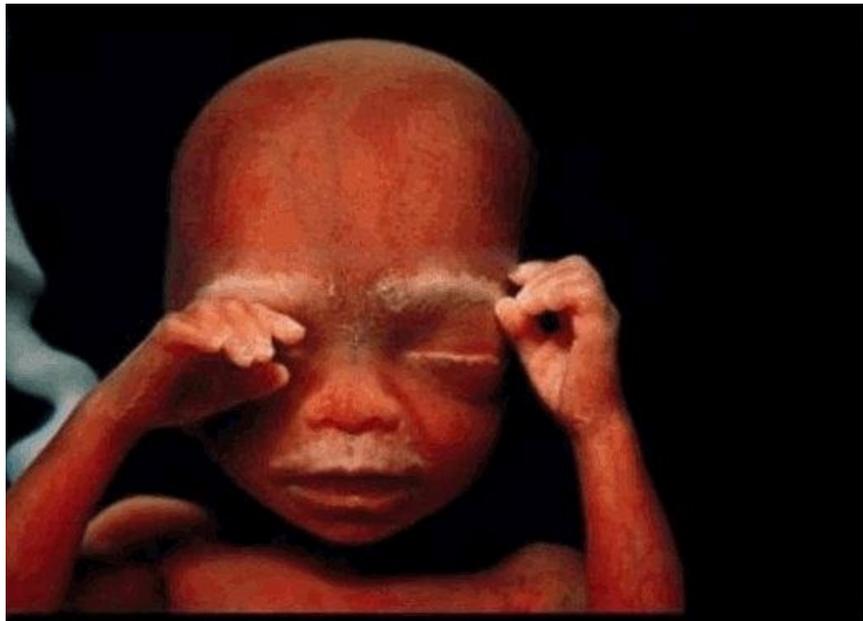
Anhand dieses Tests versuchte man sogar herauszufinden, ob das Kind ein Mädchen oder Junge wird. Schnelleres Wachstum bei Gerste ließ auf einen Jungen schließen und bei Weizen auf ein Mädchen. Natürlich mussten eine schwangere Frau und das noch ungeborene Baby vor allerlei bösen Geistern und Dämonen geschützt werden.

## Geburt

Der gesamte Geburtsvorgang war ein rein von Frauen kontrollierter Ritus, den die meisten Männer nie erlebten. Den ausführlichsten Bericht über eine Geburt liefert uns der Papyrus Westcar. Man benutzte zur Entbindung einen tragbaren Geburtsstuhl und die Entbindende wurde von vier Göttinnen beschützt, die als verkleidete Hebammen anwesend waren. Isis stellte sich vor die werdende Mutter und entband sie von dem Baby, Nephtys stand hinter der Mutter, Heket beschleunigte die Geburt und Mesechenet erfüllte ihre göttliche Pflicht, indem sie die Zukunft des Neugeborenen voraussagte, während der Gott Chnum dem Baby das Leben einhauchte. Dann wurde der Säugling gewaschen, nachdem die Nabelschnur durchtrennt war und anschließend in ein Bett aus Ziegelsteinen gelegt. Die Hebammen wurden von der Mutter mit Getreide entlohnt und diese zog sich dann für vierzehn Tage zur Reinigung ihres Körpers in die Wochenlaube zurück.

Diese wurden extra für die Geburt hergerichtet und beim Einsetzen der Wehen bezogen. Diese zeltähnlichen Gebilde waren mit Girlanden geschmückt. Während der Geburt kauerte die zu Entbindende nackt auf zwei niedrigen Stapeln aus Ziegelsteinen oder saß auf einem Geburtsstuhl. In diesen

war eine Öffnung, die genauso groß war wie das Baby, hineingelassen. Die Hebamme zog dann das Neugeborene vorsichtig heraus. Die meisten Frauen mussten bei der Niederkunft ohne Hilfsmittel auskommen. Allerdings gab es für schwierigere Fälle bewährte Verfahren, wie Unterleibsverbände und Vaginalzäpfchen, um die Geburt einzuleiten. Die



*Ein Embryo*

Hebamme hatte als einziges chirurgisches Hilfsmittel ein Messer aus Obsidian parat, mit dem sie die Nabelschnur durchschnitt. Die Plazenta oder Nachgeburt wurde sorgfältig vor der Haustür begraben, weil nach dem Glauben der Ägypter das Schicksal dieser unmittelbar mit dem Leben des Kindes in Verbindung stand. Manchmal gab man sogar der Mutter und dem Kind davon zu essen. Sollte sich das Kind gegen die "Nahrungsaufnahme" verweigern und eher "nein" statt "ja" zu schreien, wurde das als schlechtes Omen gedeutet. Hinweise auf Mehrlingsgeburten gibt es eher selten. Nach der Entbindung wurde von der Mutter eine vierzehntägige "Reinigung" oder "Läuterung" erwartet. Mit Reinigung wurde die Menstruation gemeint, welche in den ersten Tagen nach der Geburt einsetzt. Während dieser Zeit übernahmen die weiblichen Verwandten die Hausarbeit und der Mutter wurde "erlaubt", sich eine Weile Ruhe zu gönnen und um sich ganz dem Neugeborenen zu widmen.<sup>1</sup>

## Hexenverfolgung

Im frühen Mittelalter wurden die Germanen im Norden und die Kelten im Süden gewaltsam christianisiert. So vermischten sich die alten römischen Vorstellungen von schadenszaubernden Frauen und weiblichen Dämonen, mit denen der Germanen und Kelten über kräuterkundige und oft verehrte weise Frauen oder Priesterinnen. Die vermischten Bilder blieben das Mittelalter über lebendig, bis dann die Christen mehr und mehr die alten Götter ‚verteufelten‘ und damit nur die negativen Begriffe der Schadenszauberei aus dem Alten Rom übernahmen.

In der mittelalterlichen Heilkunde waren Frauen Wundärzte und Heilkundige. Sie waren vor allem in der Geburtshilfe und in der Frauenheilkunde tätig. Das Heilwissen bestand aus der überlieferten Volksmedizin, die durch Erfahrung und Experimente weiterentwickelt wurde. Dieses Wissen umfasste Körperbau, Kräuter und Drogen, Herstellung von Arzneien und schließlich die Magie.

Diese Frauen kannten sich in der Geburtshilfe aus, einschließlich der Schmerzmittel, der Abtreibungs- und Verhütungsmittel, der Beobachtungen von Muttermundveränderungen und Zyklusstörungen, der Diagnose schwieriger Kindslagen im Mutterleib und deren Behebung durch verschiedene kleine Operationen wie den Dammschnitt. Aber auch der Kaiserschnitt fand zu Zeiten der Wundärztinnen und heilkundigen Frauen seine Anwendung.



*Ein Holzschnitt aus dem Mittelalter:  
Eine Hexe mit dem Teufel*

Heilkundige Frauen, ‚weise Frauen‘ und Hebammen standen bei der Bevölkerung in hohem Ansehen. Die damaligen ‚Ärzte‘ dagegen hatten ein sehr geringes Ansehen beim Volk. Ihr Wissen über den Körper der Frau war um Vieles geringer, als dasjenige der weisen Frauen, weil die Kirche den Männern die allzu intensive Beschäftigung mit dem Körper der Frau strikt untersagte.<sup>2</sup>

## Die Hebammen in der Kirchenordnung

Frauen, die Hebammen werden wollten, mussten einen ehrlichen guten Namen haben und sich eines soliden Lebenswandels erfreuen. Aus diesem Grund sollte die tauglichste, erfahrenste und getreueste Weibsperson gefunden werden, die von der weltlichen Obrigkeit und dem Gericht angenommen wurde. Außerdem sollte sie dem Pfarrer vorgestellt und von ihm im Beisein zweier Zeugen unterwiesen werden.



Hebammen durften nicht ohne große Not taufen. Das war nur vorgesehen, wenn das Kind kurz vor dem Tod stand und kein Pfarrer erreichbar war. Wenn sie taufte, sollte sie die Worte sprechen: *“Ich taufe dich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“* Wenn sie diese Worte sprach, sollte sie das Wasser selbst entweder über den Kopf des Kindes oder, falls es liegend getauft werden musste, über das Herz gießen.

Zur Taufe durfte sie nur natürliches Wasser benutzen; dabei spielte es keine Rolle, ob das Wasser warm oder kalt war.

*Kolorierter Holzstich aus dem Mittelalter:  
Eine Hebamme mit dem gerade geborenen Kind*

Die Hebamme durfte niemals die Geburt dadurch bewerkstelligen oder lindern, dass sie verbotene oder unchristliche Mittel, sowohl für die Mutter als auch für Kind, nutzte.

Sollte die Hebamme unsicher sein, ob das Kind noch leben würde, sollte sie rufen: *„Wenn du lebest, so taufe ich dich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“*

Falls das Kind notgetauft wurde und trotzdem überlebte, sollte es dem Priester vorgelegt werden, damit dieser das Kind noch einmal mit seiner behördlichen Genehmigung taufen konnte.

Der Hebamme wurde aufgetragen, kein uneheliches Kind, das mit ihrer Hilfe auf die Welt kam, zu vertuschen. Sie war angehalten, die Geburt dem Ortspfarrer und dem Bürgermeister anzuzeigen. Sie durfte auch kein getauftes oder ungetauftes Kind ohne Wissen und Willen des Pfarrers beerdigen. Dazu sollte sie dem Pfarrer an Eides statt versichern und ihm versprechen, dass sie allen genannten Punkten nachkommen würde.<sup>3</sup>

## **Gründung der Kreis-Entbindungs-Anstalt in Würzburg**

Erst im Jahre 1804 wurde die Ausbildungsstätte – die **Kreis-Entbindungs-Anstalt** - für Hebammen in Würzburg errichtet und am 1. Oktober 1805 eröffnet. Ihr Zweck war

- 1) armen und minderbemittelten Schwangeren teils unentgeltlich, teil gegen geringen Verpflegungsbeitrag Unterkunft und Geburtshilfe zu verschaffen.
- 2) vermögenden Schwangeren, welche ihre Niederkunft geheim zu halten wünschen oder müssen, eine Zufluchtsstätte zu bieten

3) den Schülerinnen der Hebammenkunst und den Studierenden der Medizin an der Universität Würzburg Gelegenheit zur Ausbildung in der Entbindungskunst zu verschaffen.



Diese Entbindungsanstalt war eine ‚Kreiswohlthätigkeitsanstalt‘, mit der eine Hebammenschule und zugleich der klinische Unterricht für die Studierenden der Universität verbunden war. Die Verhältnisse der Anstalt waren durch Satzung und Hausordnung geregelt.<sup>4</sup>

Das Gebäude der Frauenklinik um das Jahr 1800

### Erstmalige Erwähnung einer Binsbacher Hebamme

Schon 1812 durfte die erste Binsbacher Hebamme, deren Name nicht erwähnt ist, es sich jedoch höchstwahrscheinlich um Anna Maria Deichelmann handelte, einen Kurs an der Kreis-Entbindungs-Anstalt in Würzburg besuchen. Neben ihr waren noch die Hebammen aus Halsheim und Rieden aus dem Landgerichtsbezirk Arnstein eingeladen. Der Kurs begann am 21. September 1812 und die Einladung las sich in der amtlichen Bekanntmachung auszugweise wie folgt:<sup>5</sup>

**Bekanntmachungen.**

Im Namen Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit  
des Erzhertogs **F e r d i n a n d**, Großherzogs von Würzburg 16. 16.

Der Unterricht für die Hebammen nimmt den 21. September an der großherzoglichen Hebammen Schule und Entbindungs-Anstalt dahier seinen Anfang. Die großherzoglichen Landgerichte und adeligen Gutsbesitzer erhalten daher die Weisung, die zu unterrichtenden Individuen von nachstehenden Ortschaften wenigstens 2 Tage vor dem Anfange des Unterrichts an den Vorstand derselben, den großherzoglichen Medicinal-Rath und Professor Dr. Elias von Siebold mit den nöthigen Aeltesten zu ihrer Legitimation zu senden, und im Falle eines von den zum Unterrichte bestimmten Individuen aus hinlänglichen Gründen dahier nicht eintreten könnte, alsbald mit Vorlegung der Gründe die Anzeige hiervon zu machen:

Die Hebammen aus Bergtheim, Binsbach, Halsheim und Rieden vom Landes- und Physicats-Districte **Arnstein**;

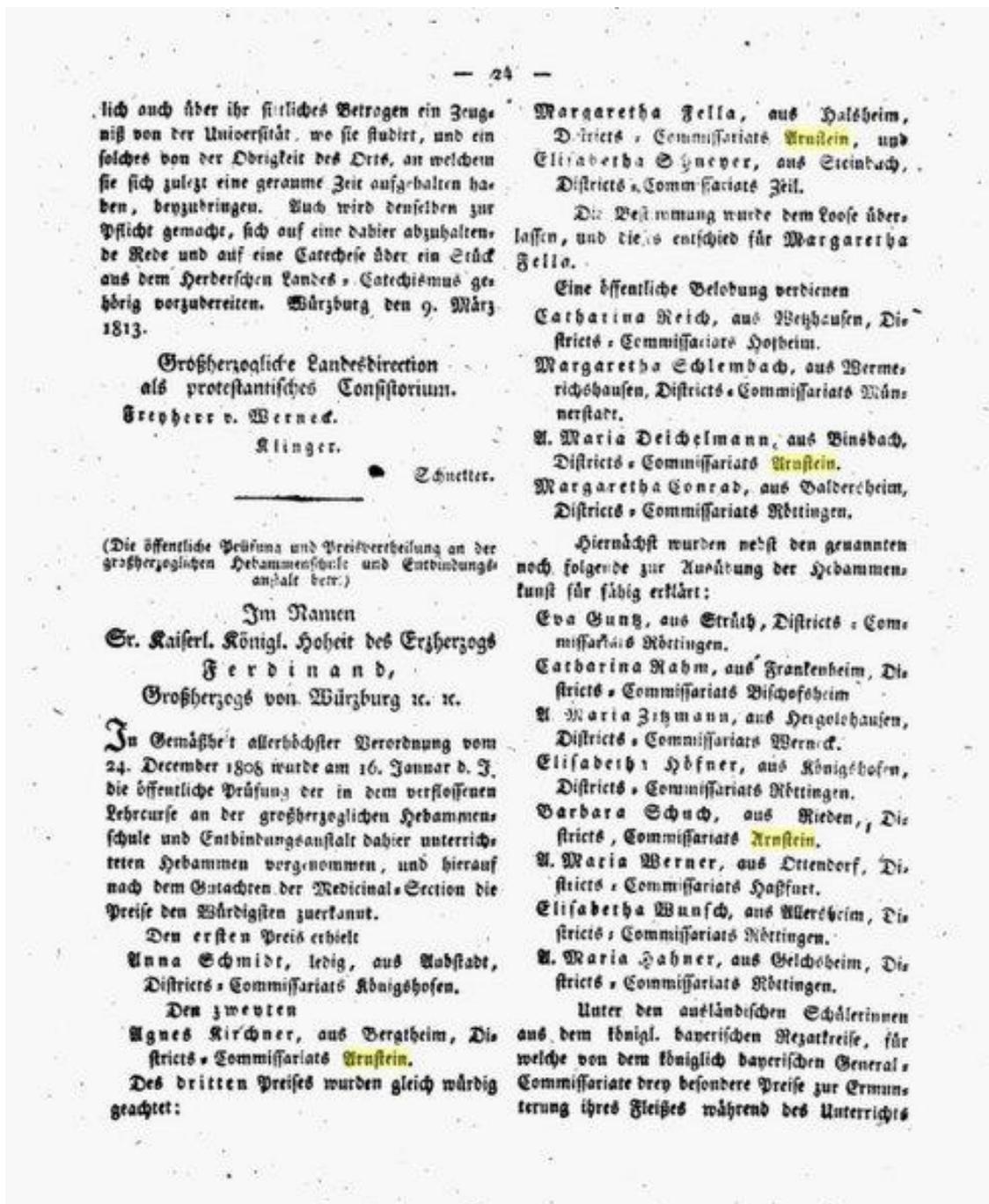
- aus Frankenheim vom Landes- und Physicats-Districte **Wischosshheim**;
- aus Wehhausen mit Mavles vom Landes- und Physicats-Districte **Hofheim**;
- aus Ortendorf vom Landes- und Physicats-Districte **Haffurt**;
- aus Aubstadt vom Landes- und Physicats-Districte **Königshofen**;
- aus Wermerichhausen vom Landes- und Physicats-Districte **Münnerstadt**;
- aus Altsheim, Valdersheim, Gaikönigshofen, Gelchsheim, Strüth und Taubersrettersheim vom Landes- und Physicats-Districte **Röttingen**;
- aus Herqolshausen vom Landes- und Physicats-Districte **Berneck**;
- aus Steinsbach vom Landgerichte **Zeil**.

Würzburg den 19. August 1812.

Großherzogliche Landes-Direction.  
Freyherr v. **Berneck**.  
Klinger.  
Schnetter.

„Die großherzoglichen Landgerichte und adeligen Gutsbesitzer erhalten daher die Weisung, die zu unterrichtenden Individuen von nachstehenden Ortschaften wenigsten 2 Tage vor dem Anfang des Unterrichts an den Vorstand derselben, den großherzoglichen Medicinal-Rat und Professor Dr. Elias von Siebold mit den nötigen Attesten zu ihrer Legitimation zu senden und im Fall eines von den zum Unterricht bestimmten Individuen aus hinlänglichen Gründen dahier nicht eintreten könnte, alsbald mit Vorlegung der Gründe die Anzeige hiervon zu machen.“

Für das Jahr 1813 ist erstmals eine Binsbacher Hebamme namentlich erwähnt: **Anna Maria Deichelmann**, Districts-Commissariat Arnstein, hat für ihre Hebammenprüfung 1813 eine Belobigung erhalten.<sup>6</sup> Es dürfte sich um die Hebamme gehandelt haben, die ein Jahr vorher den Kurs in Würzburg besucht hatte.



nach dem Antrage des Lehrers bestimmt wurden; erhielten folgende die Preise:

Den ersten

Anna Barbara Schneider aus Buchensbach, Königl. Bayer. Landgerichts Schwabach.

Den zweyten

Margaretha Wischof, die jüngere, ledig, aus Gräfensteinberg, Königl. Bayer. Landgerichts Gunzenhausen.

Des dritten Preises hatten sich folgende Schülerinnen gleich würdig gemacht

Elisabetta Wischof, die ältere, ledig, aus Gräfensteinberg, Königl. Bayer. Landgerichts Gunzenhausen.

Regina Barbara Mehger, aus Breitenau, Königl. Bayer. Landgerichts Feuchtwangen.

Barbara Schultzeis aus Stadtilingen, Königl. Bayer. Landgerichts Nürnberg.

Eva Sibylla Kleemann, ledig, aus Königshofen, Königl. Bayer. Landgerichts Wassertrüdingen.

Margaretha Mery, ledig, aus Gräfenberg, Königl. Bayer. Landgerichts Gräfenberg.

Die Bestimmung wurde dem Koese überlassen, und dieses entschied für

Barbara Mehger, aus Breitenau.

Öffentlich belebt wurden

Eva Gackstädter, aus Buch im Wald, Königl. Bayer. Landgerichts Leutershausen.

Rosina Hag, ledig, aus Uetersampfrach, Königl. Bayer. Landgerichts Feuchtwangen.

Anna Kundrfer, ledig, aus Kressfeldach, Königl. Bayer. Landgerichts Gräfenberg.

Würzburg den 17. März 1813.

Großherzogliche Landesdirection.

Freyherr v. Werner.

Klinger.

Schuetter.

### Instruction

für den für die Haupt- und Residenzstadt Würzburg aufgestellten Impfarzt Dr. Gutberlet.

Im Namen

Er. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg u. c.

§. 1.

Dem aufgestellten besondern Impfarzte dahier ist das Impfwesen in der hiesigen Stadt und dem Bezirke nach Maßgabe der allgemeinen Impfordnung vom 10. December 1810, so wie auf dem Lande dem Districtsarzte, anvertraut.

§. 2.

Die Kinder, welche selbst, oder deren Aeltern aus dem Armeninstitute eine Unterstützung genießen, hat er unentgeltlich zu impfen, wodurch jedoch andere, zu dem Impfen berechnigte Aerzte nicht ausgeschlossen werden, wenn sie solche impfen wollen. Aus öffentlichen Kassen wird aber dafür nichts bezahlt.

§. 3.

Ueber das Impfgeschäft hat er ein genaues Tagbuch nach der vorgeschriebenen Tabelle zu halten, und solches halbjährig an die großherzogliche Landesdirection durch das Stadtphysicat einschicken zu lassen.

§. 4.

Er hat eine angemessene Menge guten Impfstoffes zu sammeln, solchen stets rein und brauchbar zu erhalten, und den darum sich meldenden Aerzten und Chirurgen auf dem Lande wohl verwahrt und unentgeltlich zuzuschicken; zu welchem Ende er das Impfen so eintheilen, oder mit andern Arten so unterhalten wird, daß nie früher Impfstoff fehle, und daß die hiesigen Aerzte auf Verlangen auch von Arm zu Arm impfen können.

§. 5.

Angehenden Impfarzten hat er hierzu die

Würzburger Regierungsblatt vom 3. April 1813, in dem die Belobigung der Hebamme aus Binsbach erfolgte

## Hebammenwahl 1870

Am 3. Dezember 1870 schrieb Bürgermeister Kaspar Bausenwein, bzw. Gemeindegeschreiber Keller, an das kgl. Bezirksamt Karlstadt, dass die Stelle der Hebamme erledigt sei. Wahrscheinlich war sie gestorben. Die Gemeinde Binsbach wollte deshalb eine neue Hebamme installieren.

Das Bezirksamt sagte zu und am 24. Dezember 1870 – also am Heiligen Abend – versammelten sich mittags um zwölf Uhr die wahlberechtigten Frauen von Binsbach. Ihnen wurde vor allem der § 3 des Hebammenedikts vom 7. Januar 1816 eröffnet und die Frauen wurden gebeten, mit Rücksicht auf diese Bestimmung die Wahl vorzunehmen. Es ist schon erstaunlich, dass die Frauen gerade zur Mittagszeit - und das am Heiligen Abend - sich Zeit für eine Wahlveranstaltung genommen hatten.

Daraufhin wurden die Wahlzettel verteilt, welche mit fortlaufenden Nummern versehen waren und die 34 von insgesamt 47 wahlberechtigten Frauen wurden gebeten, die zu wählende Person auf die Wahlzettel zu schreiben. Die Wahlzettel wurden von einem Mitglied des Gemeindevorstandes abgelesen und in die Hauptliste eingetragen. Die Wahl ergab, dass Margarethe Fries mit 32 Stimmen gegen Anna Maria Dorn, die zwei Stimmen erhielt, gewählt wurde.



*Unmittelbar nach der Geburt wurden die Neugeborenen in der Binsbacher Dorfkirche getauft*

**Margarethe Fries** war die ehelich Tochter des verlebten Schmiedemeister Georg Rügemer und Eva Maria, geb. Grömling. Diese gehörten beide der katholischen Religion an. Margarethe wurde am 22. August 1844 in Heugrumbach geboren und am selben Tag nach katholischem Ritus getauft.

Die Gemeinde Binsbach gab Margarethe Fries am 28. Dezember 1870 ein gutes Leumundszeugnis ab. Neben dem Bürgermeister unterschrieben dies der Beigeordnete (damals die Bezeichnung für den zweiten Bürgermeister) Michael Heller und die Gemeindevorstandmitglieder Andreas Krönert, Markus Dorn und Lorenz Bausewein. Auch das Pfarramt Gänheim, Pfarrer Johann Baptist Gehrling (\*5.12.1819 †7.5.1886), gab ihr am 27. Dezember 1870 ein gutes Leumundszeugnis. Das gleiche geschah auch durch das Amtsgericht Arnstein am 27. Dezember 1870.

Doch so einfach stellte es sich am 23. Januar 1871 nicht dar: Auf einmal war die Gemeinde

Binsbach nicht mehr bereit, Margarethe Fries die Hebammenschule in der Kreis-Entbindungsanstalt in Würzburg besuchen zu lassen. Grund waren die relativ hohen Kosten, welche die Gemeinde vorstrecken sollte. Dabei wurden die Gemeinden nach dem Besuch des Kurses durch die Aspirantin von der Distriktsverwaltung in voller Höhe entlastet.

Die Hilfe war nah: Amtsrichter August Wiedenmann überließ am 26. Januar 1871 dem Bürgermeister Kaspar Bausewein 114 Gulden und 22 Kreuzer für die Hebammenschule in Würzburg. Diese Kosten setzten sich zusammen:

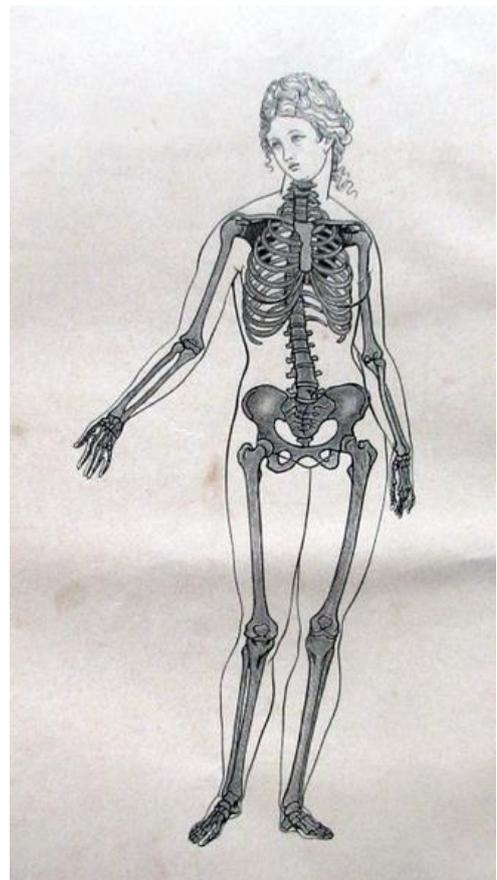
<b>Gulden</b> <b>(fl)</b>	<b>Kreuzer</b> <b>(kr)</b>	<b>Verwendungszweck</b>
80		Verpflegungskosten
8	40	Beitrag zur Anstalt
3	24	Lehrbuch
	26 ½	diverse kleine Ausgaben
19	30	Stempelgebühr für das Appobationszeugnis
2	10	Reisegeld
<b>114</b>	<b>10 ½</b>	<b>Gesamtkosten</b>

Warum sich die Gesamtkosten von denen des Amtsgerichtes um zwölf Kreuzer unterschieden, ist nicht erklärlich. Den Betrag forderte die Gemeinde am 1. Juli 1871 von der Distriktskasse zurück. Warum auch immer, diese bezahlte am 9. September aber nur 93 fl 38 ½ kr.

Die königliche Verwaltung der Kreis-Entbindungs-Anstalt bat die Gemeinde Binsbach, doch noch weitere acht Gulden zu überweisen, da die Kandidatin Margaretha Fries – wie auch die übrigen Schülerinnen - auch das Schröpfen erlernen wolle.

Da man heute Schröpfen kaum mehr kennt, hier die Definition: „Schröpfen als lokales Blutsaugen ist ein traditionelles Therapieverfahren, bei dem auf einem begrenzten Hautareal ein Unterdruck aufgebracht wird. Schröpfen in der ganzen Welt von alters her bekannt. Es gibt sowohl blutiges als auch trockenes Schröpfen sowie die Schröpfkopfmassage.“<sup>7</sup>

Doch die Gemeinde wollte weiterhin sparen und deshalb antwortete sie am 6. März 1871, dass sie nicht gewillt sei, die Kosten für diesen Kurs zu übernehmen. Es sei für eine Hebamme keine Pflicht, das Schröpfen zu lernen, denn sonst wäre es in den Gebühren bereits enthalten. Die Gemeinde hatte wahrscheinlich Sorge, dass diese Gebühren dann



*Die Hebamme musste sich intensiv mit der Anatomie des menschlichen Körpers auseinandersetzen (G. Vogel Geburtshilfe für Hebammen 1901)*

später nicht vom Distrikt übernommen werden würden. Der Gemeindeausschuss war der Auffassung, wenn Margarethe Fries das Schröpfen lernen wolle, solle sie es selbst bezahlen.

Aber wenn es doch alle machen... So auch in diesem Fall: Das Bezirksamt machte Druck und die Gemeinde überwies Zähne knirschend den Betrag von sechs Gulden nebst sechs Kreuzer Porto per Postanweisung.

## Margaretha Fries war ab 1871 Binsbacher Hebamme

Margaretha Fries bestand die Prüfung mit Auszeichnung und am 1. Juni 1871 wurde sie vom Amtsgericht Arnstein als Hebamme verpflichtet. Sie unterschrieb dort auch die gedruckte Eidesformel:<sup>8</sup>

*„Ich, N.N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, dass ich die mir vorgelesene und mir gedruckt übergebene Instruktion, welche sowohl meine Aufführung als die in Zukunft von mir zu besorgenden Hebammenverrichtungen betrifft, wohl verstanden habe und alle vorkommenden, so wie die darauf Bezug habenden Punkte, auch was sonst in der Ausübung meiner Kunst nötig und nützlich sein wird, nach meinem besten Wissen und Vermögen jederzeit aufrichtig, getreulich und redlich bedenken und befolgen werde: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“*



*Auch die Binsbacher Kleinkinder dürften die ersten Monaten in schönen Wiegen verbracht haben*

Wenige Tage später beklagte sich die neu gebackene Hebamme beim Amtsgericht Arnstein, dass ihrem Gatten nicht die Befreiung vom Frondienst gewährt werden würde. Ihr Mann war Landwirt und Weber. Die Gemeinde zeigte sich auch hier hart und erklärte am 15. Juni 1871: *„Wenn die Ehefrau keinen Frondienst leisten muss, so kann dies der Ehemann ohne Weiteres!“* Margarethe Fries hatte dabei auf ihren

Vertrag vom 2. Juli 1871 gepocht, wonach sie für eine Entbindung zwei Gulden bekommen wird. Darin enthalten waren auch die gewöhnlichen Besuche bei der Wöchnerin. Dafür erhielt sie auch die Fronfreiheit. Anscheinend legte der Gemeinderat diesen Passus wortgetreu aus und sah darin nur die Fronfreiheit für sie und nicht für ihren Ehemann.

Auch sonst lief es nicht so rund in Binsbach: Am 14. September 1871 beklagte sich Ehemann Fries im Namen seiner Frau beim Amtsgericht Arnstein, dass schon zweimal Entbindungen von fremden Hebammen vorgenommen worden waren. Zwar können die

Binsbacher Frauen nicht gezwungen werden, zur örtlichen Hebamme zu gehen, doch stehe ihr dafür der Lohn zu, so als wäre sie bei der Entbindung dabei gewesen. Diese Regelung wurde auch in vielen Orten so praktiziert. Dieser Passus war in diesen Jahren fast immer bei den ‚Gemeindehebammen‘ zu finden, während die ‚freien‘ Hebammen diese Klausel nicht hatten. Fries verwies auch darauf, dass das Einkommen einer Hebamme in Binsbach so spärlich sei und wenn dazu noch Entbindungen entzogen würden, so würde kaum die Mühe einer Hebamme bezahlt, zumal dieselbe keine Vergütung von der Gemeinde erhalten würde.



*Der Storch als Wahrzeichen des Kindersegens  
flog häufig auch über Binsbach*

Frau gewesen sei, die wie immer sehr gefahrenvoll gewesen sei. Seine Gattin bediente sich immer der Hebamme aus Gänheim und mit gutem Erfolg. Es sei nach seiner Meinung auch verständlich, dass sie in diesem Fall nicht die neue Hebamme gerufen habe, die noch keine Erfahrungen mit Entbindungen gehabt habe. Die Hebamme in Gänheim war zu dieser Zeit Barbara Manger (\*15.2.1829).

Nun entwickelte sich ein intensiver Schriftverkehr zwischen Bezirksamt, Bezirksarzt, Amtsgericht und Gemeinde. Letztere wurde endlich verpflichtet, Margarethe Fries die vier Gulden zu erstatten, doch diese bat das Bezirksamt in einem dreiseitigen Brief, ihr doch diese Ausgabe zu erlassen. In einer zweiseitigen Erklärung bestand jedoch das Bezirksamt auf die Zahlung an Margarethe Fries.

Dieser war es langsam leid, immer zu kämpfen. Sie drohte deshalb am 5. Dezember 1871 mit ihrem Rücktritt vom Amt. Da die Distriktskasse die Kosten für die nächste Ausbildung zu tragen gehabt hätte, machte das Bezirksamt Druck auf die Gemeinde und drohte, bei einer Beendigung der Tätigkeit von Margarethe Fries, dass die verauslagten Kosten von 94 Gulden zurückverlangt würden.

Erschrocken gab nun die Gemeinde Binsbach nach und erklärte, dass Margarethe Fries von jeder Entbindung zwei Gulden erhalten würde. Diese Zahlung würde aber nur gewährt, wenn die Binsbacher Hebamme auch wirklich zur Verfügung stehen würde. Anscheinend ging diesem Beschluss eine Bürgerversammlung voraus, denn erwähnt ist, dass Binsbach 1871

Das Amtsgericht Arnstein verlangte nun von der Gemeinde, dass sie die Wöchnerinnen anhalten sollte, dass Margarethe Fries auch bei Entbindungen von auswärtigen Hebammen ihr vereinbartes Entgelt erhalten würde. Doch die Gemeinde ließ die Sache schleifen. So kam Fries wieder am 28. September 1871 zum Amtsgericht und beschwerte sich, dass die Gemeindeausschussmitglieder Andreas Pfeuffer und Michael Heller die zwei Gulden nicht bezahlt hätten.

Michael Hellers Frau hatte sich bei der Entbindung von der Gänheimer Hebamme helfen lassen. Er erklärte, dass es die siebte Entbindung seiner

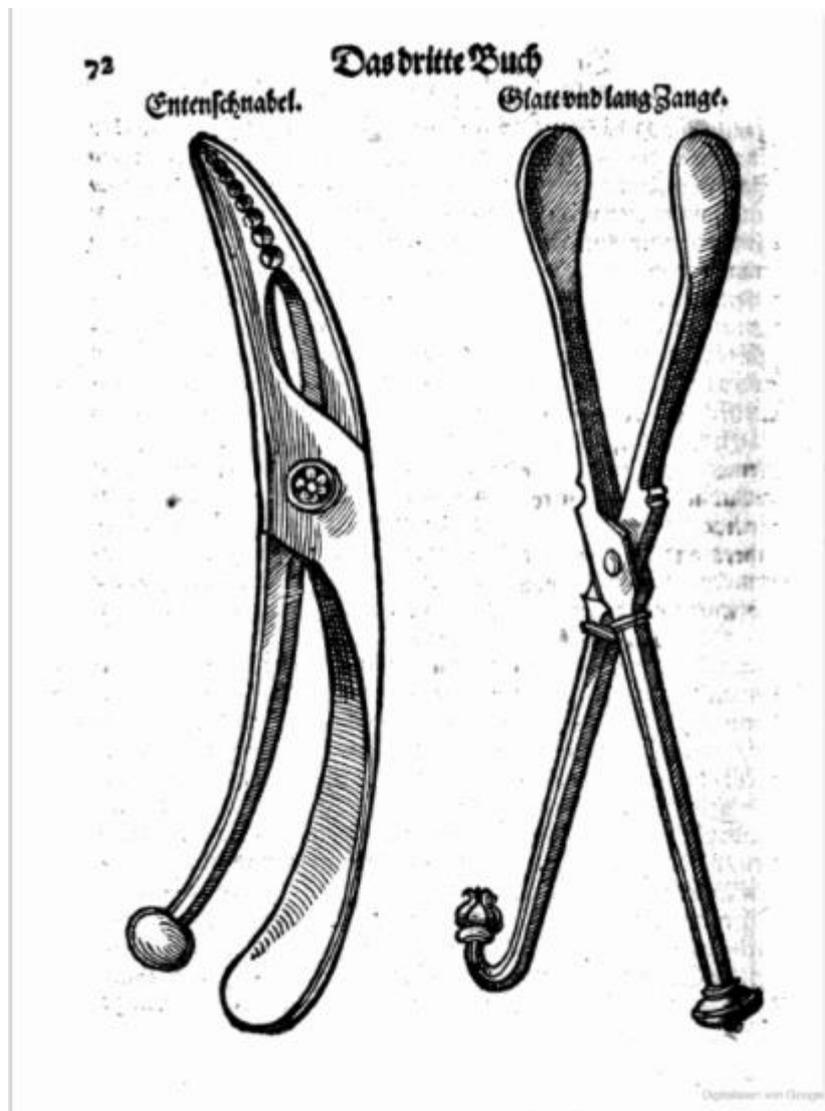
nur 39 stimmberechtigte Gemeindemitglieder bei 246 Einwohner hatte. Dies ist dadurch erklärlich, dass seinerzeit noch das Bürgerrecht verliehen werden musste, ehe ein Bürger abstimmen durfte. Und das war von verschiedenen Voraussetzungen abhängig.

## Geldstrafen für Hebammen

Damals wie heute kam es vor, dass manchmal Ärzte, Hebammen usw. gerade keine Zeit für schnelle Hilfe hatten. Darauf hatte die kgl. bayerische Regierung mit einer Verordnung reagiert und den Betroffenen eine Geldstrafe von hundert Gulden angedroht. Anscheinend war diese Verordnung nicht durchsetzbar, der Betrag viel zu hoch angesetzt oder die Lobby der Mediziner war inzwischen so groß, dass die Regierung im Oktober 1871 wieder zurückruderte.<sup>9</sup>

„Nach dem Entwurf des neuen Polizeistrafgesetzbuches tritt in Beziehung auf die Ärzte eine sehr wichtige Änderung in den gesetzlichen Bestimmungen ein. Es soll nämlich der Artikel 113 des Polizeistrafgesetzbuches, wonach Ärzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Tierärzte eine Geldstrafe bis zu hundert Gulden trifft, wenn sie in dringenden Fällen die angesprochene Hilfe ohne genügende Entschuldigung verweigern, künftig hinwegfallen.“

Als Margarethe Fries am 21. Februar 1903 starb, sollte Margareta Ottilia Wecklein ihre Nachfolgerin werden. Sie zog jedoch ihren Antrag am 1. April 1903 zurück, als bei der ärztlichen Untersuchung festgestellt wurde, dass sie zu schwach auf der Brust sei und sie deshalb den Hebammenkurs nicht ordnungsgemäß absolvieren könnte.



*Entenschnabel und Glatt- und lang-Zange hießen u.a. die Werkzeuge der Hebammen*

## Restriktive Genehmigung für Hebammen

In diesen Jahren ging die Regierung schon sehr restriktiv mit der Bestellung von neuen Hebammen um. Das Bezirksamt fragte daher am 3. März 1905 beim Bezirksarzt, ob ein dringendes Bedürfnis vorhanden sei, eine neue Hebamme in Binsbach zu installieren. Dies verneinte der Mediziner und erklärte, dass es im Vorjahr nur acht Entbindungen gab und dies wenigen könnten die Hebammen aus Gänheim oder Gramschatz mitübernehmen.

Im Wesentlichen wurde in der Folgezeit Binsbach durch die Hebamme aus Mühlhausen, **Margarethe Schießler** (\*4.2.1878 †17.1.1953), mitbetreut. Dazu eine Bemerkung aus Mühlhausen:<sup>10</sup>



*Eine der Aufgaben der Hebamme war, das Neugeborene zu baden (Solé-Spranger: Lehrbuch für Säuglings- und Kinderschwestern. München-Berlin 1950)*

*„Die Gemeindegänger waren sehr darauf bedacht, nicht mehr als nötig auszugeben. Margarethe Schießler, die zwischenzeitlich auch die Gemeinden Gänheim und Binsbach betreute, bekam bisher ihre Gänge nach Arnstein und Würzburg vergütet. Dies waren jährlich 3,50 Mark in bar und an Naturalien 25 Mark. Die Gemeinde Mühlhausen betrachtete es 1933 als ungerecht, der Hebamme weiterhin diese Vergütungen zukommen zu lassen. Auch bei den Apothekerrechnungen, die ja im Schnitt nur etwa zwanzig Mark pro Jahr betragen, sollte künftig genau darauf geachtet werden, dass der Anteil von Gänheim und Binsbach auch von diesen Gemeinden bezahlt werden würden. Während des Zweiten Weltkrieges war Barbara Schießler zusätzlich auch in Rieden tätig.“*

Nach Beginn des Zweiten Weltkrieges gab es in Deutschland im Bereich Hebammen neue Richtlinien. Vielleicht wollte man erreichen, dass nur noch arische Frauen diesen Beruf ausübten oder man war darauf bedacht, dass die Hebammen ein vernünftiges Auskommen hatten. Im Herbst 1940 musste jede Hebamme sich um eine neue Niederlassungsgenehmigung bemühen. Das Landratsamt Karlstadt bat deshalb die Regierung von Unterfranken am 22. November 1940, dass Margaretha Schießler diese erhalten sollte. Schießler würde in den Orten Mühlhausen, Gänheim und Binsbach arbeiten und dies sei dringend notwendig, da diese Dörfer durch eine andere Hebamme nicht mitversorgt werden könnten. Dies wurde Margarethe Schießler dann auch letztmals am 17. Mai 1941 durch den Karlstadter Landrat Hans Dendl bestätigt.<sup>11</sup>

Anita Schneider, im Januar 1939 geboren, erinnerte sich, dass ihre Mutter erzählte, dass bei der Geburt Anitas der Vater mit dem Pferdegespann Margarethe Schießler aus Mühlhausen geholt habe und diese dann auf Grund des sehr hohen Schnees vom Wagen in das Haus getragen habe.<sup>12</sup>

**Arnstein, 20. Februar 2019**

## Quellen:

### StA Würzburg Landratsamt Karlstadt Signatur 1142

---

- <sup>1</sup> <http://www.faszination-aegypten.de/Aegyptothek/Alltag/familie.htm> vom 30.11.18
- <sup>2</sup> Hexenverfolgungen in [www.paranormal.de/hexen/hexenverfolgung](http://www.paranormal.de/hexen/hexenverfolgung) vom 29. November 2018
- <sup>3</sup> Kirchenordnung vom 30. Juli 1693. in Hochfürstlich-Wirzburgische Verordnungen, Band 1
- <sup>4</sup> Würzburger Regierungsblatt vom 19. April 1806
- <sup>5</sup> Bekanntmachung im Würzburger Intelligenzblatt vom 1. September 1812
- <sup>6</sup> Würzburger Intelligenzblatt vom 17. März 1813
- <sup>7</sup> Schröpfen. in Wikipedia vom 4. November 2018
- <sup>8</sup> Instruction für die Hebammen im Königreich Bayern, München 1816
- <sup>9</sup> Tagesneuigkeiten. in Würzburger Abendblatt vom 5. Oktober 1871
- <sup>10</sup> StA Würzburg Landratsamt Karlstadt Signatur 1150
- <sup>11</sup> StA Würzburg Landratsamt Karlstadt Signatur 1187
- <sup>12</sup> Gespräch mit Anita Schneider im November 2018